Erscheint alle 14 Tage.
Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen,

Breslauer Gewerbe-Blatt.

Abonnementspreis
halbjährlich 1 Mark 50 Pf.
Inserate die gesp. Petitzeile 20 Pf.

Organ des Breslauer und des Schlesischen Central-Gewerbe-Vereins.

№ 12. Redaktion: Lehmdamm 4. Breslau, den 17. Juni 1891. Expedition: Holteistraße 45. 37. Band.

Inhalt: Breslauer Gewerbe-Verein. — Exkursion des Breslauer Gewerbe-Vereins. — Die Kunst Zeit zu haben. — Das Deutsche Patentgesetz vom 7. April 1891. — Tödtung durch eine Dynamo-Maschine. — Abzug des Portos bei Zahlung mittelst Postanweisung. — Litteratur.

Breslauer Gewerbe-Verein.

Das Stiftungsfest

des Breslauer Gewerbe-Vereins wird in diesem Jahre am Montag, 10. August durch ein im Schießwerder stattfindendes

Gartenfest

gefeiert werden.

Nähere Mittheilungen darüber werden in einer der nächsten Nummer des „Breslauer Gewerbeblatt" erfolgen.

Der Vorstand.

Anmeldungen von Mitgliedern nehmen entgegen und Auskunft ertheilen die Herren: Direktor Dr. Fiedler, Lehmdamm 3; Gewerberath Frief, Werkmeisterstraße 10; Kaufmann Selbstherr, Junkernstraße 18/19; Kommissionsrath Milch, Holteistraße 45; Hofjuwelier Frey, Breitestraße 23/24; Professor v. Arnim, Paulstraße 38; Graveur Kaiser, Ring 47; Klempner-Obermeister Ritter, Matthiasstraße 15; Baumeister Oesterlink, Kaiser-Wilhelmstraße 48/50; Kaufmann Standfuß, Ring 7; Buchbindermeister Beuthner, Ursulinerstraße 1; Schlossermeister H. Geisler, Karlsthstraße 4; Sattlermeister Pracht, Ohlauerstraße 63; Ingenieur Adomeit, Lehmdamm 4.

Bibliothek.

Den Mitgliedern des Breslauer Gewerbe-Vereins zur gefälligen Nachricht, daß die Vereinsbibliothek jeden Mittwoch Nachm. von 3—5 Uhr geöffnet ist.

Rückgabe von Patentschriften.

Um baldgefällige Rückgabe der aus der Bibliothek des Gewerbe-Vereins entliehenen Patentschriften an Herrn Hartmann ersucht höflichst

der Vorstand.

Exkursion des Breslauer Gewerbevereins.

Am Dienstag, den 26. Mai, unternahm eine Anzahl von Vereinsmitgliedern unter Führung des Vorstandsmitgliedes Herrn Commissionsrath Milch eine Besichtigung der Baggerarbeiten im Klärbassin des Wasserhebewerkes, wobei der Leiter dieser Arbeiten, Herr Bauinspektor Oesterlink, der Gesellschaft die erforderlichen Erklärungen gab. Das neue Klärbassin ist das fünfte des Wasserhebewerkes und wird auf dem früher von dem Vergnügungs-Etablissement „Neu-Holland" eingenommenen Grundstücke mit einer Grundfläche von etwa 5000 qm angelegt. Quer über das z. Z. mit Grundwasser gefüllte Bassin läuft ein auf Petroleumfässern schwimmender, die Geleise einer Feldbahn tragender breiter Steg, und neben diesem befindet sich auf einem ebenfalls schwimmenden Prahm die mit zehn Pferdekräften arbeitende englische Dampfbaggermaschine. Da hier kein gewöhnlicher Flußsand oder leichter Schlamm, sondern ein schwerer, zäher, blaugrauer Lettebodem zu Tage gefördert werden muß, so kann weder ein Löffelbagger, noch ein Eimerkettenbagger, sondern nur ein sog. Dreh-schaufelbagger gut Verwendung finden.

Bei dieser Maschine bilden zwei um Achsen drehbare Schaufeln von der Form cylindrischer Quadraten das Baggergefäß; dieselben sind so mit einander verbunden, daß sie sich wie die Backen einer Beißzange gegen einander legen oder von einander entfernen. Das aus starkem Eisenblech hergestellte und gehörig verstärkte Baggergefäß wird in geöffnetem Zustande auf den Boden gesenkt; es gräbt sich durch sein großes Eigengewicht in den Grund ein, füllt sich in Folge der Drehung der Schaufeln mit der abgetrennten Erdmasse und hält letztere in geschlossenem Zustande fest. Das Baggergefäß mit seinem Inhalt wird alsdann emporgehoben, wobei das Wasser durch Seitenlöcher abläuft; durch Oeffnen desselben, d. h. durch Zurückdrehen der Schaufeln wird die Erdmasse aus demselben entleert und fällt in einen auf dem vorher genannten Schienengeleise stehenden Kippwagen. Das Oeffnen, Schließen, Senken, Heben und Seitwärtsbewegen des Baggergefäßes erfolgt mit Hilfe von Ketten durch ein Drehkrahn-Windewerk, welches von der Dampfmaschine betrieben wird.

Die Kippwagen werden den Steg entlang von Arbeitern geschoben,; die gefüllten Wagen werden von Pferden den auftosenden Entladeplatz hinaufgefördert und dort ausgeschüttet. Der Prahm mit der Maschine fährt, sobald der vom Krahn beherrschte Halbkreis genügend ausgebaggert ist, an dem Steg entlang weiter, und wenn die ganze Linie ausgebaggert ist, wird der Steg ein Stück zur Seite geschoben. Der die Maschine tragende Prahm ist während der Arbeit im Grunde verankert. Die Baggerungen begannen 14 Tage nach Ostern; täglich werden 300 Kippwagen, deren jeder den Inhalt von zwei Gefäßen oder etwa 40 Centner Letteboden faßt, gefördert; zur Zeit sind etwa fünf Achtel des Klärbassins bis zur genügenden Tiefe von etwa zwei Metern ausgebaggert. Die ganze Arbeit des Hinablassens, Wiederaufziehens und Entleerens des Gefäßes nimmt nur eine bis fünfviertel Minuten in Anspruch. Sobald die Baggermaschine ihre Aufgabe erledigt hat, wird der Grund mit einer Sand- und dann mit einer Betonschicht belegt und hierauf das ganze Bassin mit Ziegeln überwölbt werden. Es wird dies das erste gedeckte Klärbassin des Wasserhebewerkes sein.

Die Kunst, Zeit zu haben.

Wofür doch alles unsere Zeit keine Zeit haben will! — So mancher Zeitgenosse scheut sich nicht, offen zu erklären: Ich habe keine Zeit, mich um meiner Kinder leibliche, geistige, sittliche, religiöse Ausbildung zu bekümmern, mich selbst in dieser Richtung zu fördern, Familienleben zu pflegen; ja, ich komme oft nicht einmal dazu, mir die rechte Zeit zum Schlaf, zur Erholung, zum Essen zu gönnen; mein Geschäft, die Sorge für unser täglich Brot, der Kampf ums Dasein erlaubt mir das schlechterdings nicht.

Eine Vermuthung, in wievielen unter je tausend Fällen solch eiserne Zwangslage wirklich vorhanden sein dürfte, soll nicht aufgestellt werden. Treffliche Winke über „die Kunst, Zeit zu haben" giebt ein so überschriebener Aufsatz des Professors C. Hilty in Bern im „Glück" (zweite Auflage, Leipzig, Hirichs), welchem einige Auszüge entlehnt seien.

Erstes Erforderniß, um für alles wirklich Nöthige Zeit zu haben, ist der Entschluß, als freier Mensch leben zu wollen, sich nicht zum Sklaven zu machen, weder der Arbeit noch des Vergnügens.

Erwerb von Geld oder Ehre darf nicht als das Wesentliche gelten.

Von den kleinen Mitteln seien hier nur einige ausgeführt: 1. Regelmäßige, nicht stoßmäßige Arbeit mit bestimmten Tages-, nicht Nachtstunden an sechs wöchentlichen Arbeitstagen, nicht sieben, nicht fünf. 2. Wer nicht durch seinen Beruf zu regelmäßiger Arbeit genötigt ist, muß nach einer ernsten Thätigkeit suchen, die einen Teil des Tages ausfüllt, nicht von früh bis spät sich nur „gut unterhalten" wollen. 3. Verständige Tageseinteilung. 4. Nicht viel Umstände mit sich selbst, d. h. keine langen Vorbereitungen machen mit Zeit, Platz, Stellung, Lust, Stimmung, sich in militärischer Mannszucht halten. 5. Sparsamkeit mit den kleinen Zeitabschnitten. 6. Wohlbemessene, rechtzeitige Abwechselung im Gegenstand der Arbeit. Oft überredet der alte Adam den bessern Menschen in uns, er sei eigentlich nicht faul, bloß nicht gestimmt zu dieser oder jener Arbeit. Nun, so nimm eine andere vor; dann wird sich zeigen, ob die Unlust nur der besondern Arbeit gilt oder überhaupt der Arbeit, mithin Selbstberung vorliegt. 7. Nicht allzuviel auf die äußere Form geben. Die besten, wirksamsten geistigen Arbeiten sind in der Regel die schnell gemachten. Horaz rät zwar, neun Jahre an seinen Gedichten zu feilen; dazu braucht es aber jemand, der sehr große Stücke auf sie hält. Eine falsche „Gründlichkeit" ist es, die sich in Kleinigkeiten und Nebensachen auf Kosten des eigentlichen Inhalts erschöpft, wenn dies auch den so beliebten Nimbus der Gelehrsamkeit bringt. 8. Alles gleich recht machen, nicht bloß vorläufig. 9. Lesen aus erster Hand. Die ersten Quellen geben den Gegenstand meistens kürzer und anziehender.

Hauptsache ist alles das aber nicht. Diese besteht darin, alles Unnütze aus seinem Leben zu verbannen, d. h. was die heutige Zivilisation zu fordern scheint. Da ist zu nennen: das Übermaß von Biertrinken und das Trinken zur unrichtigen Zeit, das allzuviele Zeitungslesen, Geselligkeit pflegen, Besuche machen und empfangen, Feste feiern u. s. w.

Bei vielen Zeitgenossen sind die „Künste" und die „schöne Literatur" als Zeitverderberinnen anzuklagen: in dieser verfeinerten Genußsucht geht bei ihnen vielfach im Rauch auf, was sie an Idealismus und Sinn für das Große und Schöne in sich tragen. Das Theaterwesen bedürfte einer gründlichen Reform. Von einer andern Gattung sogenannter Bildungselemente, den Erzeugnissen der materialistischen Philosophie, den schlechten französischen Romanen und Dramen, sollten die gebildetsten Menschen, sofern sie nicht Schriftsteller, Journalisten oder Literarhistoriker sind, den Mut haben, zu erklären: wir kennen sie nicht, wollen sie auch nicht kennen lernen.

Endlich wird zuviel Zeit und Mühe auf Privatinteressen verwendet, so daß für allgemeinere Gedanken fast keine übrig bleibt, oder man vergißt die Lehre: bleibe bei dem, was du gelernt hast und was dir anvertraut ist, und laß dir keine entbehrlichen Arbeiten aufbürden.

Durchaus muß man auch dem Schlußsatz des schweizerischen Lebensweisen zustimmen: Es ist gerade ein wesentlichster Bestandteil unseres auf Erden erreichbaren Glücks, nicht viel Zeit zu haben. Der weitaus größere Teil des Wohlbefindens besteht aus anhaltender Arbeit mit dem darauf ruhenden Segen, der sie schließlich zum Vergnügen macht. Die meisten verfehlten Lebensläufe haben die Grundursache, daß der Mensch keine, zu wenig oder nicht die rechte Arbeit hatte, und nie schlägt sein Herz ruhiger, als in der natürlichen Unruhe lebhafter, ihn befriedigender Thätigkeit. Nur darf die Arbeit nicht zum Götzen werden, sondern wir müssen mit ihr dem wahren Gott dienen. Wer das nicht beachtet, verfällt in älteren Lebensjahren geistiger oder körperlicher Zerrüttung.

(Social-Correspondenz.)

Das Deutsche Patentgesetz vom 7. April 1891.

(Schluß.)

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

§ 20.

Die Anmeldung einer Erfindung Behufs Erteilung eines Patents geschieht schriftlich bei dem Patentamt. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Erteilung des Patents enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. Zu einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am Schlusse der Beschreibung ist anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll. (Patentanspruch.) Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens zwanzig Mark zu zahlen.

§ 21.

Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabtheilung.

Erscheint hierbei die Anmeldung als den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 20) nicht genügend, so wird durch Vorbescheid der Patentsucher aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen.

Insoweit die Vorprüfung ergiebt, daß eine nach §§ 1, 2 und 3 Absatz 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, wird der Patentsucher hiervon unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung benachrichtigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Erklärt sich der Patentsucher auf den Vorbescheid (Absatz 2 und 3) nicht rechtzeitig, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen; erklärt er sich innerhalb der Frist, so faßt die Anmeldeabtheilung Beschluß.

§ 22.

Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§. 20) nicht genügt oder ergiebt sich, daß eine nach §§ 1, 2, 3 Absatz 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so wird die Anmeldung von der Abtheilung zurückgewiesen. An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid erlassen hat, nicht theilnehmen.

Soll die Zurückweisung auf Grund von Umständen erfolgen, welche nicht bereits durch den Vorbescheid dem Patentsucher mitgetheilt waren, so ist demselben vorher Gelegenheit zu geben sich über diese Umstände binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

§ 23.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patents nicht für ausgeschlossen, so beschließt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein (§§ 4 und 5).

Die Bekanntmachung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamt zur Einsicht für Jedermann anzulegen. Auf dem durch § 17 des Gesetzes bestimmten Wege kann angeordnet werden, daß die Auslegung auch außerhalb Berlins zu erfolgen habe.

Die Bekanntmachung kann auf Antrag des Patentsuchers auf die Dauer von höchstens sechs Monaten, vom Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet, ausgesetzt werden. Bis zur Dauer von drei Monaten darf die Aussetzung nicht versagt werden.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so erfolgt auf Antrag die Patenterteilung ohne jede Bekanntmachung. In diesem Falle unterbleibt auch die Eintragung in die Patentrolle.

§ 24.

Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung (§ 23) ist die erste Jahresgebühr (§ 8 Absatz 1) einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht binnen dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Innerhalb der gleichen Frist, kann gegen die Ertheilung des Patents Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die

Behauptung gestützt werden, daß der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig sei, oder daß dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach § 3 nicht zustehe. Im Falle des § 3 Absatz 2 ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt.

Nach Ablauf der Frist hat das Patentamt über die Ertheilung des Patents Beschluß zu fassen. An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid (§ 21) erlassen hat, nicht theilnehmen.

§ 25.

Bei der Vorprüfung und in dem Verfahren vor der Anmeldeabtheilung kann jederzeit die Ladung und Anhörung der Betheiligten, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vornahme sonstiger zur Aufklärung der Sache erforderlicher Ermittelungen angeordnet werden.

§ 26.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Ertheilung des Patents entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens zwanzig Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Ist die Beschwerde an sich nicht statthaft oder ist dieselbe verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen.

Wird die Beschwerde als zulässig befunden, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 25. Die Ladung und Anhörung der Betheiligten muß auf Antrag eines derselben erfolgen. Dieser Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Ladung des Antragstellers in dem Verfahren vor der Anmeldeabtheilung bereits erfolgt war.

Soll die Entscheidung über die Beschwerde auf Grund anderer als der in dem angegriffenen Beschluß berücksichtigten Umstände erfolgen, so ist den Betheiligten zuvor Gelegenheit zu geben, sich hierüber zu äußern.

Das Patentamt kann nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Betheiligten im Falle des Unterliegens die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Last fallen, sowie anordnen, daß dem Betheiligten, dessen Beschwerde für gerechtfertigt befunden ist, die Gebühr (Absatz 1) zurückgezahlt wird.

§ 27.

Ist die Ertheilung des Patents endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird die Anmeldung nach der Veröffentlichung (§ 23) zurückgenommen oder wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Die eingezahlte Jahresgebühr wird in diesen Fällen erstattet. Mit der Versagung des Patents gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§ 28.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patents erfolgt nur auf Antrag.

Im Falle des § 10 Nr. 3 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt.

Im Falle des § 10 Nr. 1 ist nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage der über die Ertheilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Absatz 1) gerechnet, der Antrag unstatthaft.

Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird. Mit dem Antrage ist eine Gebühr von fünfzig Mark zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Gebühr wird erstattet, wenn das Verfahren ohne Anhörung der Betheiligten beendet wird.

Wohnt der Antragsteller im Ausland, so hat er dem Gegner auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Die Höhe der Sicherheit wird von dem Patentamt nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist bestimmt, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 29.

Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrages auf, sich über denselben innerhalb eines Monats zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.

§ 30.

Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des § 29 Absatz 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten.

Wird die Zurücknahme des Patents auf Grund des § 11 Nr. 2 beantragt, so muß der diesem Antrage entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

§ 31.

In der Entscheidung (§§ 29, 30) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

§ 32.

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen, erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§ 33.

Gegen die Entscheidung des Patentamtes (§§ 29, 30) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urtheil des Gerichtshofes ist nach Maßgabe des § 31 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im Übrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird.

§ 34.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

§ 35.

Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweise des Gegentheils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentirten Verfahren hergestellt.

§ 36.

Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§ 37.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 38.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 39.

Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 40.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Artikel 2.

Die Bestimmung im § 28 Absatz 3 des Artikels 1 findet auf die zur Zeit bestehenden Patente mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag mindestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes stattfindet ist.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 7. April 1891.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Tödtung durch eine Dynamo-Maschine.

Aus Temesvar wird der „J. f. Electrotechnik" berichtet: In der Centralstation der hiesigen electrischen Beleuchtung ereignete sich kürzlich ein schauererregendes Unglück. Gegen halb 6 Uhr, als eben die Maschinen der Straßenbeleuchtung in Funktion gesetzt wurden, gerieth der Hauptriemen in unregelmäßige Schwingungen. Der Dynamowärter und der Werkführer sprangen mit Spreitzenstangen hinzu, um ein Abrutschen des Riemens zu verhindern, während ein seit vier Wochen bei der Anlage beschäftigter Schlosser, der 24jährige Franz Schneider, zur Dynamomaschine eilte, um die Bürsten abzustellen. Schneider war dazu gar nicht befugt und wollte offenbar seine Dienstfertigkeit beweisen. Diese sollte ihm aber verhängnißvoll werden. Anstatt den Kurzschlußgriff anzufassen, ergriff er mit beiden Händen die Bürste und der Strom der Brush-Maschine von 1500 Volt ging durch den Körper des Unglücklichen, der in demselben Momente todt blieb und dessen Leiche gewaltsam von der Maschine entfernt werden mußte. Das Unglück verursachte eine plötzliche Störung der Beleuchtung. Director Clemens ließ sofort Aerzte herbeirufen, doch blieben alle Wiederbelebungsversuche vergebens. (D. Gastechn.)

Abzug des Portos bei Zahlung mittelst Postanweisung.

Eine Firma in Hagen hatte für ein Amtsgericht eine Lieferung ausgeführt, für welche die Kasse des Gerichts den Betrag abzüglich des Portos einsendete. Die Firma erhob hiergegen Einspruch und bezog sich auf eine kürzlich ergangene Entscheidung des Reichsgerichts, wonach ein solcher Abzug als Betrugsversuch straffällig sei. Die Amtsgerichtskasse beharrte trotzdem auf ihrem Standpunkt. Eine Beschwerde an den Justizminister wurde von diesem dem betreffenden Oberlandesgerichtspräsidenten zugewiesen, der ohne Weiteres die nachträgliche Einsendung des abgezogenen Portos verfügte mit dem Bemerken, daß zu einer allgemeinen Anweisung an die Unterbehörden keine Veranlassung vorliege, da die bestehenden Bestimmungen bei richtiger Anwendung genügten. — Dennoch ist es Behörden ebensowenig wie Privaten gestattet, bei Postanweisungs-Zahlungen das Porto in Abzug zu bringen. (Wieck's Gew.-Ztg.)

Litteratur.

Grundzüge einer Maschinenwissenschaft. Zugleich eine Einleitung zum Studium des Maschinenwesens. Von Alfred Herrman Brunn. 5 Bogen Octav. Geh. 80 Kr. 1 M. 50 Pf. A. Hartleben's Verlag in Wien, Pest und Leipzig.

Ein empirisches Wissen wird zur Wissenschaft und somit ein Allgemeinbesitz, wenn sämtliche Einzelfälle, wie z. B. in den Naturwissenschaften die durch das Experiment gegebenen Thatsachen, als einem Systeme angehörend befunden worden sind. Das System einer empirischen Wissenschaft bedeutet keine leere Abstraction, auch keine rein formelle Begründung, sondern ist im Wesentlichen des Gegenstandes enthalten und hat den Begriff nur zum Träger, zum Vermittler. Das Bedürfniß nach System scheint es im Gebiete des Maschinenwesens bewirkt zu haben, daß entweder eine Systematisirung des gegebenen technologischen Materials wohl als nothwendig empfunden, doch aus mangelhafter philosophischer Durchbildung nicht zu Stande gebracht wurde, oder, wenn sie geschehen, nach falschen Gesichtspunkten ausgeführt wurde. Das Maschinenwesen blieb also entweder systemlos und stets eine Behandlung von tausenden von Specialfällen, oder erhielt zwar den Charakter einer objectiven Wissenschaft, aber nicht den der gesammten Maschinenwissenschaft. Dieses anschaulich und namentlich für den jungen Maschinenbaustudirenden leicht faßlich darzustellen, ließ sich der Verfasser dieses Werkes angelegen sein, um erstens dem Mangel an Systematik zu steuern und in der Folge dem ganzen Studium des Maschinenwesens die gebührende Tendenz zu ertheilen. —

Bei J. J. Heine in Berlin ist die **„Volkswirthschaftslehre"** von Gustav Julo, Stadtbuchdiakon a. D., in zweiter vermehrter Auflage erschienen. Die Schrift soll für den Lehrer ein Handbuch, für den Schüler ein Lehrbuch, für den Selbstunterricht ein brauchbares Hilfsmittel sein. Die zweite Auflage ist um ein Kapitel „Staatssozialismus" (S. 11—27), um ein Kapitel „Handelsstatistik" (S. 33—44) und um ein Kapitel „Technologie" (S. 61—112) vermehrt, hat auch sonst noch dankenswerthe Zusätze erhalten. Je größer die Anforderungen sind, welche die heutige Zeit an die wirthschaftliche Tüchtigkeit des Einzelnen stellt, desto nothwendiger wird eine weitere Verbreitung der Grundbegriffe, von denen die Volkswirthschaft ausgeht, und der Gesetze, nach denen sie sich entwickelt. Mit der Verbreitung dieser Kenntnisse muß früh begonnen werden, und nicht nur Paris, sondern auch deutsche Städte sind bereits mit gutem Beispiele vorangegangen, indem sie den Unterricht über Volkswirthschaftslehre in den Lehrplan der Fortbildungsschulen einführten. Die Darstellung in dem besprochenen Buche ist gemeinverständlich und keineswegs abstrakt gehalten. Es entspricht auch dem Bedürfnisse für den Selbstunterricht, und Mitglieder von Gewerkvereinen, sowie Alle, welche den heutigen Stand der Volkswirthschaft kennen lernen wollen, werden das kleine und billige Buch mit Vortheil benutzen. Die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetze sind vollinhaltlich berücksichtigt, die Handelsstatistik giebt ein Bild des wirthschaftlichen Weltverkehrs der Nationen und die Technologie gewährt eine kurze aber ausreichende Übersicht über die gewerbliche Gestaltung der technischen Entwickelung. Ein sehr ausführliches Sachregister erleichtert die Benutzung des Buches und der Preis, 1,25 Mk. für ein gut ausgestattetes und gebundenes Exemplar, in Partheien noch viel billiger, gestattet eine weite Verbreitung des kleinen Buches.

Redakteur: Ingenieur Adamczik, Breslau.

In Kommission bei C. Morgenstern. — Für Verlag des Gewerbe-Vereins. — Druck: Buchdruckerei Lindner, Breslau.